

**Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG
für die ordentliche Hauptversammlung der
Telekom Austria AG am 27. Mai 2010**

Gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen bzw. vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Ich erkläre hiermit gemäß § 87 Abs. 2 AktG, dass in meiner Person keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Wien, am 3.5.10



Dr. Wolfgang Rutenstorfer